

Allgemeinverfügung der Stadt Emden zur Feststellung der 7-Tage-Inzidenz von nicht mehr als 10

Die Stadt Emden erlässt gemäß §§ 1a Abs. 3, 1 b Abs. 2, Abs. 3 der Niedersächsischen Verordnung über Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Corona-Virus SARS-CoV-2 (Nds. Corona-VO¹) i.V.m. § 28 Abs. 1 Infektionsschutzgesetz (IfSG²), §§ 2 Abs. 1 Nr. 2, 3 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 Niedersächsisches Gesetz über den öffentlichen Gesundheitsdienst (NGöGD³) folgende Allgemeinverfügung:

1. Ab dem 24.06.2021, 0:00 Uhr, gelten unmittelbar die Schutzmaßnahmen gemäß §§ 1 c bis 1 g Nds. Corona-VO auf dem Gebiet der Stadt Emden, welche bei einer 7-Tage-Inzidenz von nicht mehr als 10 gelten.
2. Diese Allgemeinverfügung ist gem. § 28 Abs. 3 i. V. m. § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar. Eine Klage hat keine aufschiebende Wirkung.
3. Diese Allgemeinverfügung gilt einen Tag nach ihrer Veröffentlichung als bekanntgegeben (§ 41 Abs. 4 S. 4 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG⁴)).

Begründung:

Unterschreitet in einem Landkreis oder einer kreisfreien Stadt die 7-Tage-Inzidenz nach Beginn der Geltung einer Schutzmaßnahme an fünf aufeinander folgenden Werktagen (Fünftagesabschnitt) den in der Nds. Corona-VO festgelegten Wert, wobei Sonn- und Feiertage nicht die Zählung der Werktage unterbrechen, so stellt der Landkreis oder die kreisfreie Stadt durch öffentlich bekannt zu gebende Allgemeinverfügung den Zeitpunkt fest, ab dem die Regelungen der §§ 1 c bis 1 g Nds. Corona-VO gelten. Soweit sich aus §§ 1 c bis 1 g Nds. Corona-VO nicht etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Landkreise und kreisfreie Städte mit einer 7-Tages-Inzidenz von nicht mehr als 35.

An den fünf aufeinanderfolgenden Werktagen vom 17.06.2021 bis 22.06.2021 lag die Sieben-Tage-Inzidenz (Inz) in der Stadt Emden bei nicht mehr als 10 Fällen pro 100.000 Einwohner (17.06.2021 Inz=10,0, 18.06.2021 Inz=8,0, 19.06.2021 Inz=4,0, 21.06.2021 Inz= 10,0, 22.06.2021 Inz=8,0), so dass diese Allgemeinverfügung zu erlassen ist.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Oldenburg, Schlossplatz 10, 26122 Oldenburg, erhoben werden.

Emden, 22.06.2021

gez.
Oberbürgermeister
Tim Kruihoff

FB 500
Gesundheit und Soziales

Volker Grendel
Telefon: 04921/ 87-1333

Maria-Wilts-Straße 3
26721 Emden
grendel@emden.de

¹ Niedersächsische Verordnung über Maßnahmen zur Eindämmung des Corona-Virus SARS-CoV-2 (Niedersächsische Corona-Verordnung) i. d. F. vom 18.06.2021, (online gestellt und somit verkündet am 19.06.2021)

² Infektionsschutzgesetz (IfSG) v. 20.07.2000 (BGBl. I S. 1045),

³ Niedersächsisches Gesetz über den öffentlichen Gesundheitsdienst (NGöGD) v. 24.03.2006,

⁴ Verwaltungsverfahrensgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), jeweils in der zurzeit gültigen Fassung.

